



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. März 2024
(OR. en)

7869/24
ADD 1

ENER 141
CLIMA 126
CONSUM 120
TRANS 167
AGRI 233
IND 162
ENV 315
COMPET 333
FORETS 91
DELECT 77

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 1585 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN RICHTLINIE (EU) ... DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Rohstoffen für die Herstellung von Biokraftstoffen und Biogas

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1585 final - ANNEX.

Anl.: C(2024) 1585 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.3.2024
C(2024) 1585 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN RICHTLINIE (EU) ... DER KOMMISSION

**zur Änderung des Anhangs IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen
Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Rohstoffen für die
Herstellung von Biokraftstoffen und Biogas**

ANHANG

Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A werden die folgenden Rohstoffe aufgenommen:

- ”
- r) Fuselöle aus der Alkoholdestillation;
 - s) Rohmethanol aus Kraftzellstoff, der aus der Zellstoffherstellung stammt;
 - t) Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, die in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt und soweit sie für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftverkehrssektor verwendet werden;
 - u) Pflanzen, die auf stark degradierten Flächen angebaut werden, mit Ausnahme von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, soweit sie für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftverkehrssektor verwendet werden;
 - v) Cyanobakterien.“

2. In Teil B werden die folgenden Rohstoffe aufgenommen:

- ”
- c) geschädigte Pflanzen, die sich nicht für die Verwendung in der Lebens- oder Futtermittelkette eignen, mit Ausnahme von Stoffen, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, damit sie diese Voraussetzung erfüllen;
 - d) kommunales Abwasser und daraus gewonnen Erzeugnisse mit Ausnahme von Klärschlamm;
 - e) Pflanzen, die auf stark degradierten Flächen angebaut werden – mit Ausnahme von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und der in Teil A dieses Anhangs aufgeführten Rohstoffe –, soweit sie nicht für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftfahrtsektor verwendet werden;
 - f) Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen – mit Ausnahme der in Teil A dieses Anhangs aufgeführten Rohstoffe –, die in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen aufgrund einer kurzen Vegetationszeit auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Nutzung keine Nachfrage nach zusätzlichen Flächen verursacht und der Gehalt an organischen Bodensubstanzen erhalten bleibt und soweit sie nicht für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Luftverkehrssektor verwendet werden.“